

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-14

Ausgabe: 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2017
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-Windorf für das Jahr 2019
3. Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau mit Übersichtskarte
4. Aufruf zur Bewerbung für die Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Regensburg

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss

Jahresabschluss 2017

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 7.381.465,73 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2017 Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Matzeder*Kannamüller& Kollegen GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Passau, 08. Mai 2019
Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet

Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt in der Zeit vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstraße 12, 94127 Neuburg am Inn zur Einsicht auf.

Neukirchen am Inn, 15.05.2019
Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

gez.

Josef Stöcker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach – Ruderting – Aicha v. W. – Windorf für das Jahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 774.678**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 125.216**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **EUR 432.342** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2018** auf **138** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 3.132,91** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **EUR 0.-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2018** auf **138** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 0.-** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 129.113** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar **2019** in Kraft.

Tiefenbach, den 15.05.2019

gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **06.05.2019** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2019** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich
Amtsblatt Nr. 2019-14

bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstr. 2, 94113 Tiefenbach, Zimmer Nr. 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß § 4 BekV zur Einsicht auf.

Tiefenbach, den **15.05.2019**

gez.

Fürst

(Schulverbandsvorsitzender)

Aufruf zur Bewerbung für die Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Regensburg

Für die am 1. April 2020 beginnende fünfjährige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Regensburg hat der Landkreis Passau eine Vorschlagsliste mit geeigneten Bürgerinnen und Bürgern vorzulegen.

Für das Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters können sich Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Passau bewerben, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Interessenten müssen u.a. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie die Fähigkeit haben, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Zugehörigkeit zu kommunalen Vertretungsorganen oder einer politischen Partei bzw. einer Wählergruppe ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Es wird darauf hingewiesen, dass das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung verlangt und voraussetzt. Ehrenamtliche Richter unterliegen auch einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Richter
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Das Landratsamt Passau bereitet die eingegangenen Vorschläge für den Kreistag des Landkreises Passau vor, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl über die Aufnahme in die Vorschlagsliste abzustimmen hat.

Bewerber für dieses Ehrenamt können sich bis einschließlich 21. Juni 2019 beim Landratsamt Passau – Büro des Landrats – Domplatz 11, 94032 Passau schriftlich bewerben.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf sowie Anschrift. Ein Vordruck ist unter www.landkreis-passau.de abrufbar.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Passau unter Telefon-Nr. 0851/397-238.

Verordnung des Landratsamtes Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Passau

- Taxitarifordnung -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. Nr. 7/2015) erlässt das Landratsamt Passau folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Passau.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Passau und das der Stadt Passau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
4. Das Pflichtfahrgebiet mit den Tarifzonen I und II ist im anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
(von 06.00 bis 22.00 Uhr – Tagfahrten) 3,70 €
 - b) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten) 5,70 €

(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif
hat automatisch zu erfolgen)
 - b) a) Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit)
(von 06.00 bis 22.00 Uhr – Tagfahrten) 3,90 €
 - b) Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit)
(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – Nachtfahrten)
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif
hat automatisch zu erfolgen) 5,90 €
 - c) Wartezeitpreis = (Tarifstufe 1) 31,00 €
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Standzeiten und verkehrsbedingte
Geschwindigkeiten von weniger als - 16,32 km/h = Umschaltgeschwindigkeit,
dies entspricht: 0,20 € je 23,23 Sekunden) (je Stunde)
 - d) Kilometerpreis = (Tarifstufe 2) 1,90 €
Der Kilometerpreis beträgt
(dies entspricht: 0,20 € je 105,26 m)
 - e) Zuschlägen nach Abs. 3

f) Kilometer- und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

2. Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe 2

3. Zuschläge

a) abholen oder hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste zur Wohnung einschließlich Gepäck	frei
b) Großraumtaxis Fahrten mit Großraumtaxis ab 5 Personen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugsführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).	6,00 €
c) Gepäck üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Einheit	0,50 €
sperriges Gepäck je Einheit	1,00 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen/Rollator und Kinderwagen	frei
d) Tiere jedes frei transportierte Tier	1,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern	frei
e) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt bei Personenkraftwagentaxi	6,00 €
bei Großraumtaxi	12,00 €

4. Geht eine Besetzungsfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
6. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
7. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (mindestens jedoch 9,00 €).
8. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 7.

§ 3
Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4
Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich.
Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Passau zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassenes Beförderungsentgelt zu fordern.
Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6
Abrechnung, Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7
Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

-
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.
 4. Bei dem nach § 2 Nr. 3 Buchst. d genannten Personenkreis darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang der Beförderung ausgeht.

§ 7 a **Erweiterte Beförderungspflicht**

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8 **Allgemeine Vorschriften**

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei den, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§10 BOKraft).

§ 9 **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 oder § 7a der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Passau vom 01. Juli 2017
(Amtsblatt des Landkreises Passau, Nr. 2016-5 vom 02.03.2016 außer Kraft.

Passau, den 15.05.2019

Landratsamt Passau

gez.

S c h w a r z
Regierungsdirektorin

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Passau
vom 22.05.2019 Nr. 2019-14 bekanntgegeben.

Übersichtskarte Landkreis Passau
Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landratsamtes Passau
 vom 01.07.2019

